Beife, wie biefe Berpflichtung erfullt werben foll, in einigen Puncten bon benen meiner fehr geehrten Berren Collegen in ber Deputation abweichend find; fo gefchieht es boch immer mit einer febr großen Baghaftigfeit von meiner Seite, wenn biefe abweichenden Unfichten Giner hohen Kammer zur Kenntniß und Beurtheilung vorgelegt worben. Es ift geschehen, und ich habe baburch ftrenge meine Pflicht erfullt; baber barf ich bann auch wohl auf ein milbes Urtheil hoffen, wenn es auch gerabe fein beifalliges fein follte.

Wenn nun aber auch meine Unfichten mit benen im Gefegentwurfe bargelegten Bestimmungen nicht gang im Ginverftandniß find; fo wolle Gin hochverehrtes Minifterium meinen reinen, guten Willen zu gewiffenhafter Erfüllung ber mir übertragenen Pflicht mit gewohnter Nachficht und Milbe beurtheis Ien. - -

Die Nothwendigfeit eines folden Gefetes, welches fo vielfaltig und fo mefentlich von bem frubern Recrutirungs= gefet vom 25. Febr. 1825 und Bufagen vom 5. Nov. 1827 abweichet, will mir nicht gang einleuchten.

Es foll bem conftitutionellen Princip, b. h. benjenigen Bestimmungen entsprechen, nach welchen unfer innigst verehrte Konig bie Berfaffung feiner Lanbe hat orbnen und feinen treuen Unterthanen durch die Berfaffungeurfunde hat bekannt machen laffen. - §. 28. ber Berfaffungsurkunde fagt: ein Seber ift berechtigt, feinen Beruf und fein Gewerbe nach eigner Reigung zu mablen u. f. w. S. 30.: Die Berpflichtung zu Bergetotgung Des Waterlandes und die Berbindlichkeit gum Waffendienste ift allgemein; es finden babei feine andern, als bie durch die Gefete bestimmten Musnahmen ftatt.

Der Scheinbare Widerspruch in Diefen beiben Beffimmungen wird baburch gehoben, wenn bie Berpflichtung zu Bertheibigung bes Baterlandes unbedingt als eine allgemeine Berpflichtung angenommen wird; die Berbindlichkeit zum Baffendienst aber in Friedenszeiten gefetliche Musnahmen gestattet, welche bem allgemeinen Boble bes Staates nicht hinderlich, bas Bohl bes einzelnen Staatsburgers beforbernb und benfelben ber wohlthatigen Berheißung bes §. 28. ber Berfaffungsurkunde theilhaftig macht. Unverkennbar scheint mir im vorliegenben Gefetentwurfe hierauf Rucficht genommen worden gu fein, inbem eine subjective, unbedingt freie Stellvertretung geftattet worden ift. Sedoch wird felbft in ben Motiven zu diefem Gefet bas Bedenken geaußert, bag baburch bie Gefahr herbeigeführt werben tonne, bag Familien ihr Bermogen gerrutten u. f. w. Daber hat benn bie Deputation neben biefer freien subjectiven Stellvertretung auf eine objective freie Stellvertre= tung angetragen, welchem Untrage ich benn auch als Deputationsmitglied beigetreten bin, obwohl ich in militairischer Rudficht barauf einzugehen für bedenklich halten muß.

Gine subjective, unbedingt freie Stellvertretung ale eingi= ges Mittel für alle Staatsburger, fich von ber Berbindlichkeit jum Baffenbienfte in Friedenszeiten zu befreien, ift febr gefahr=

tung jum vaterlandischen Militairdienst, und über die Urt und laube mir, die hochverehrten herren barauf aufmerkfam zu machen, bag wir hier mit großer Gewiffenhaftigkeit bas Wohl und Webe des großern Theils unferer Mitbruder: ber Unbes mittelten, berudfichtigen muffen.

> Mit bem alten Recrutirungsgeset vom 25. Februar 1825 und Zufagen vom 5. November 1827 hat fich nun boch bas fachfische Bolt befreundet, mahrend es auch die barin angenommenen Grunbfage als rechtlich anerkannt und fich babei wohl befunden hat. Dieg haben unter andern auch die in ben letten Sahren bebeutend verminderten Reclamationen ber Muss gehobenen bewiefen.

> Ich erlaube mir baher ben Borfchlag, biefes Gefet mit einigen nothwendigen Abanderungen bergeftalt beizubehalten, bağ man bie, nach §. 8. - mit 13. bes zeitherigen Gefeges befreies ten ober wenigstens bevorzugten Individuen in 2 Claffen eintheilt, von benen ben in ber Iften eine fubjective freie Stellvers tretung erlaubt, bie in ber 2ten Claffe aber in bas Depot gurudgefest werben, wie folches in meinem Separatvotum nach bem Großherzogl. Seffen = Darmftabtifchen Recrutirungsgefege bom Sahre 1831, Cap. IV., §. 17. naber beftimmt ift.

> Dadurch nun wurde bem S. 30. ber Berfaffungsurfunde vollkommen Genuge geleiftet, und bochft mahrscheinlich eine fast allgemeine Bufriedenheit bes fachfischen Bolkes, welches hierin boch wenigstens feine Bermehrung feiner Obliegenheiten gegen ben Staat erblicken fonnte, erlanget.

> Hierdurch wurde bie, fur bas allgemeine Staatswohl fo hochft gefahrliche, unbebingt freie fubjective Stellver: tretung, fo wie benn auch die fur bas Militair bebenklich scheis nenbe freie objective Stellvertretung vermieben. Bingegen wird durch die bedingte freie subjective Stellvertretung dem Militair der Bortheil gewährt, daß jahrlich eine bedeutenbe Unzahl ausgebienter Solbaten als Ginfteber konnte engagirt werden. Ueberdieß aber verspreche ich mir hiervon auch noch ben großen Bortheil, bag burch Begfall ber bisberigen Befreiungen, fatt beren bie Stellvertretung eintritt, die Bahl ber jahrlich auszuhebenden Mannschaft fich bermaßen vermehren werbe, bag eine biahrige Dienftzeit hinreichend fein wird, um bie Urmee nach ben Bestimmungen ber Bunbesacte vollzählig zu erhalten.

> Rurg gefaßt geht alfo mein Untrag babin: Mugemeine Berpflichtung zu Bertheibigung bes Baterlandes und Berbind= lichkeit zum Waffendienste mit Gewährung 1) ber Buruckfegung in bas Depot, wie folches in meinem Separatvotum nach bem Großherzogl. Beffischen Recrutirungsgesetze vom Sabre 1831, Cap. IV., §. 17. und §. 37. naber bestimmt ift, 2) ber fubjectis ven freien Stellvertretung, beibes fur biejenigen, welche nach §. 8. bis mit 13. bes Mandats vom 25. Februar 1825 und Erlauterungen vom 5. Movember 1827 von bem Militairdienfte ganglich befreit gewesen find. - Endlich Gewährung biahriger Dienftzeit.

Burgermeifter Reiche = Gifenftud: Gine hochwichtige Frage, in das Berg bes Bolkslebens greifend, liegt uns vor, es lich und in der Wolksmeinung. fast allgemein gehässig. Ich er- lift die Einführung der Conscription, der es gilt. Wie diese Frage